Artikel

der Schmiede zu Lauenstein

1717.

Ich Christian Gottlieb von Holzendorff, auf Lauenstein, Lauenhain und Lauenhainer Hammer thue kund und bekenne mit diesem meinem offenen Briefe, demselben der Meister der Schmiede in meinem Neustadt Bärenstein dermaßlichst verfolgt, (etc. wie ob Seite 23)

1 Wollen Zwey Meister etc. etc. wie der Lehrl Abrigkeit allhier bestätigt werden etc. (ganz wie Artikel de ao 1566 / wie ob Seite 3-5)

Artikel 4 ist ausgelassen.

5. Wo fall wird kein Meister. etc.
4 Wo fall wird aufgehoben etc
6 alle Quartal etc. etc.
7 Wo Gewalt fall mit einer Forderung etc. etc.
8 Wo gemeldete Wollen etc. etc.
9 Wo ein Meister etc. etc.
10 Wo einer der Handwerks etc. etc.
11 Ob ein Meister etc. etc.
12 Wo fall die jüngste etc. etc.
13 Welcher Meister zu wenig etc. Jahrend fall drey Quartale ein Meister Dienst worden etc. müssen etc. zu bekräftigung seiner Angehend / jedes Quartal 1 fl. 10 gl. 6 Pf. verlegen, wollen aber die 3 Quartale auf einmahl abtragen, so sollen 4 fl. 10 gl. 6 pf. abstatten, ein Meister der einen jungen gelehrt mehr der Lehrjahr, etc. einen zu Meister Recht eingehen will, soll vor Empfahung der Losprechung gute Kundschaft, wo etc. woher er sich Handwerk gelernt hat Einen fl. zum Meister Recht geben und der Obrigkeit zu ihren Gelde Einen Thaler fl. verlegen, auch Einen Thaler fl. verlegen, wenn ein Fremder Lehr-Junge, welcher der Meister auf seinem, einen Lehrjungen, welcher der Handwerk Brauch ist zum Meisterstück zu machen soll zeigen wie Gerechtigkeit zu machen, etc. etc. (ganz wie ob Seite 4)

14 Welcher Meister sie andern etc. etc. dem Handwerk Lehre geben zeigen, Dergleichen auch wie Meister einen verbracht, etc. damit zu einem andern gehet, / so soll Meister ihn nicht verbringen, er habe ihnen zuvor den rechten Bescheid gebracht, ob er in Lehre gegangen hat, etc. / so auch Ehrlichen recht mäßigkeit machen, etc. auch wie Meister damit handelt, soll vor der Obrigkeit Ein ~~Acht~~ etc. dem Handwerk 30 gl. zur Lehre geben.

15 Wo einer Meister einen Jungen etc. etc. etc. seine Täglich Gebührliche Lehrgeld dem Handwerk 1 Thlr. 6 gl. / ein Meister soll aber 10 gl. 6 Pf. verlegen, auch einen etc.